- 172. Wer ein gut welches ihm gestohlen oder verloren gegangen ist, aus der hand eines fremden zurücknimmt, ohne es dem könige zu melden, der soll 96 pańas strafe zahlen.
- 173. Ein verlorenes oder gestohlenes gut, welches die steuereinnehmer oder wächter des ortes wieder erlangt haben, soll bis nach einem jahre der eigenthümer zurücknehmen; später gehört es dem könige.
- 174. Für ein einhufiges thier soll der eigenthümer vier pańas zahlen, für einen menschen fünf pańas, für einen büffel, ein kamel oder ein rind je zwei, für eine ziege oder ein schaf je einen viertel pańa.
- 175. Eigenthum darf man verschenken, wenn der haushalt nicht dadurch leidet, ausgenommen frau und söhne; nicht aber das ganze vermögen, wenn nachkommenschaft da ist, noch auch das, was man einem anderen versprochen hat.
- 176. Die annahme soll öffentlich sein, besonders von unbeweglichem gut; wer etwas verschenkbares und versprochenes weggegeben hat, soll es nicht wieder zurücknehmen.
- von eisen ein tag, von lastthieren fünf tage, von edelsteinen sieben tage, von frauen ein monat, von milchkühen drei tage, von männern ein monat.
  - 178. Gold darf im feuer nicht verlieren; hundert palas silber verlieren zwei palas; hundert palas zinn oder blei verlieren acht palas, kupfer fünf, eisen zehn.